

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. Oktober 2023

Nr. 82/2023

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 25. Oktober 2023

**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 25. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 9 „Habilitationssausschuss“,
- § 12 „Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung“ und
- § 13 „Erteilung der Lehrbefugnis“.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung 31/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden am Ende die Wörter „der Fakultät“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den bereits erworbenen Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ (Dr. habil.) zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „habilitata“ bzw. „habilitatus“ ruht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt ist, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 7. Juni 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 25. Oktober 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)